



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 26.10.2015
C(2015) 7322 final

<p>In der veröffentlichten Fassung dieses Beschlusses sind nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die Nichtpreisgabe von unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen geregelt ist, bestimmte Informationen ausgelassen worden. Die Auslassungen sind im Folgenden durch [...] gekennzeichnet.</p>		<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE FASSUNG</p> <p>Dies ist ein internes Kommissionsdokument, das ausschließlich Informationszwecken dient.</p>
--	--	---

**Staatliche Beihilfe SA.39094 (2014/NN) – Deutschland
Staatliche Münzen Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 15. Juli 2014, das am selben Tag registriert wurde, ging bei der Kommission eine Beschwerde der Mint of Finland Ltd. (im Folgenden „Mint of Finland“ oder „Beschwerdeführerin“) ein, in der vorgebracht wurde, Deutschland habe den Staatlichen Münzen Baden-Württemberg (im Folgenden „SMBW“) im Rahmen verschiedener Maßnahmen staatliche Beihilfen gewährt.
- (2) Mit Schreiben vom 23. Juli 2014 leitete die Kommission die nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde an die deutschen Behörden weiter, die mit Schreiben vom 21. August 2014 dazu Stellung nahmen.

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

- (3) Die Kommission übermittelte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 19. September 2014 eine vorläufige Beurteilung, der zufolge es sich bei den in Rede stehenden Maßnahmen a priori nicht um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV handelt. Die Beschwerdeführerin antwortete darauf mit einer E-Mail vom 23. Oktober 2014, mit der sie keine weiteren Fakten oder Analysen übermittelte, sondern erklärte, dass sie die detaillierte Würdigung des Sachverhalts im Rahmen eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates¹ mit Interesse abwarten werde.
- (4) Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 richtete die Kommission ein weiteres Auskunftersuchen an die deutschen Behörden, die mit Schreiben vom 23. Januar 2015 und 6. Februar 2015 antworteten. Mit E-Mails vom 11. März, 7. April, 29. Mai und 2. Juli 2015 übermittelte die Kommission den deutschen Behörden weitere Fragen, die am 24. März, 7. April, 3. Juni, 15. Juni, 27. Juli und 8. Oktober 2015 von Deutschland beantwortet wurden.

2. HINTERGRUND

2.1 Die Merkmale des Münzmarkts

- (5) Die Hauptaufgabe einer nationalen Münzprägeanstalt besteht darin, Münzen für die jeweilige Nationalbank herzustellen. Darüber hinaus übt sie möglicherweise externe Geschäftstätigkeiten aus, die in der Regel in der Prägung von Münzen für Staaten ohne eigene Münzprägeanstalt bestehen. Sie kann auch in anderen, damit verbundenen Bereichen tätig sein und beispielsweise Medaillen prägen oder Dienstsiegel herstellen.
- (6) Münzprägeanstalten sind fast immer staatliche Einrichtungen oder in staatlichem Eigentum stehende Unternehmen. In 19 EU-Mitgliedstaaten gibt es Münzprägeanstalten; nur die polnische Prägeanstalt steht in privatem Eigentum.
- (7) Der Münzmarkt ist seiner Natur nach statisch. In diesen Markt treten keine neuen Teilnehmer ein, da Münzprägeanstalten staatliche Einrichtungen sind und sich ihre Kerntätigkeiten in der Regel auf öffentliche Aufgaben beziehen.
- (8) Viele Münzprägeanstalten sind vertikal integriert und stellen selbst Ronden her. Prägeanstalten, die selbst keine Ronden herstellen, sind von Rondenherstellern abhängig, weshalb sich Letztere den Prägestätten gegenüber in einer sehr starken Position befinden.

2.2 Der mutmaßliche Beihilfeempfänger

- (9) Die Münzstätten Stuttgart und Karlsruhe werden seit 1998 unter dem Namen SMBW gemeinsam betrieben. Beide können auf eine viel längere Geschichte zurückblicken. Die Münze Stuttgart wurde 1374 gegründet, die Münze Karlsruhe im Jahr 1827. Die SMBW stehen im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (im Folgenden „Land“) und sind ein Landesbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Tätigkeiten umfassen die Prägung von Münzen und Medaillen, die Herstellung von Dienstsiegeln und entsprechenden Werkzeugen sowie den Vertrieb dieser

¹ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

Erzeugnisse. Das Unternehmen beschäftigt rund 90 Personen. Sein jährlicher Umsatz schwankte in den letzten 10 Jahren zwischen [7 Mio. und 18 Mio.] * EUR.

- (10) Das Kerngeschäft der SMBW ist die Prägung von deutschen Euro-Münzen und Euro-Gedenkmünzen im Auftrag des Bundes. Nach Artikel 128 Absatz 2 AEUV haben die Mitgliedstaaten das Recht zur Ausgabe von Euro-Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank bedarf. Nach Artikel 6 des deutschen Münzgesetzes werden die deutschen Euro-Münzen von den Münzstätten der Länder ausgeprägt; das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Verteilung der auszurägenden Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die ihnen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu gewährende Vergütung. Daher besteht bezüglich der Herstellung dieser Münzen kein Wettbewerb zwischen den Münzstätten. Das Bundesministerium der Finanzen weist den Münzstätten auch die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Münzmetalle zu. Die SMBW sind eine der fünf deutschen Münzpräganstalten und stellen 38 % der deutschen Euro-Münzen her.
- (11) Die Struktur der SMBW ist so ausgerichtet, dass primär die Kernaufgabe nach dem deutschen Münzgesetz jederzeit erfüllt werden kann. Wenn sie vorübergehend nicht ausgelastet sind, können sie auch andere Prägeaufträge (im Folgenden „Geschäftstätigkeiten“) annehmen. Den Angaben Deutschlands zufolge erzielten die SMBW 86 % ihres Jahresumsatzes in den Jahren 2004 bis 2013 im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben, während auf ihre Geschäftstätigkeiten lediglich 14 % des Jahresumsatzes entfielen.
- (12) Der mit Abstand größte Teil der Geschäftstätigkeiten der SMBW besteht in der Prägung von Euro-Münzen oder anderen Münzen für andere Staaten, die keine eigene Münzpräganstalt besitzen. Der verbleibende kleinere Teil ihrer Geschäftstätigkeiten entfällt auf die Prägung von Medaillen. Auch in diesem Bereich sind die meisten Kunden öffentliche Einrichtungen. Insgesamt führen die SMBW nur bei 3 % ihrer Tätigkeiten Aufträge aus, die ohne transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibungsverfahren vergeben werden.

2.3 Die Beschwerdeführerin und die mutmaßlichen Beihilfemaßnahmen

- (13) Wie in Erwägungsgrund 1 dargelegt, wurde die Beschwerde von der Mint of Finland eingelegt, einer finnischen Münzpräganstalt, die Ronden, Umlaufmünzen und finnische Euro-Sammlermünzen entwirft, vertreibt und herstellt.
- (14) Sowohl die Mint of Finland als auch die SMBW nahmen an einer im Hinblick auf die Ausgabe lettischer Euro-Münzen durchgeführten Ausschreibung der lettischen Zentralbank teil, bei der die SMBW den Zuschlag erhielten.
- (15) Nach Auffassung der Beschwerdeführerin wurden den SMBW durch verschiedene Maßnahmen staatliche Beihilfen gewährt:
 - (i) Als Landesbetrieb des Landes Baden-Württemberg sind die SMBW nicht insolvenzfähig. Daher ist davon auszugehen, dass die SMBW über eine implizite Garantie des Landes Baden-Württemberg verfügen, so dass sie ihre Tätigkeiten zu günstigeren Konditionen als ihre Wettbewerber finanzieren können und bei wirtschaftlichen Tätigkeiten bevorzugte Vertragspartner sind.

* Vertrauliche Informationen

- (ii) Die Rechnungslegung der SMBW ist nicht transparent im Sinne der Transparenzrichtlinie der Kommission (im Folgenden „Transparenzrichtlinie“)². Somit ist eine Quersubventionierung von Tätigkeiten durch öffentliche Mittel nicht auszuschließen.
 - (iii) Die SMBW konnten aufgrund dieser fehlenden Transparenz bei einer Ausschreibung, die unlängst für die Prägung lettischer Euro-Münzen durchgeführt wurde, mit weit unter den normalen Produktionskosten liegenden Preisen den Zuschlag erhalten.
- (16) Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass diese Maßnahmen gegen Artikel 107 AEUV verstoßen.
 - (17) In Bezug auf den rechtlichen Status der SMBW als staatliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass die SMBW nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein können. Allein diese Tatsache verschaffe dem Unternehmen einen ungerechtfertigten Vorteil.
 - (18) Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die SMBW über eine implizite Garantie des Landes Baden-Württemberg verfügten und somit ihre Tätigkeit zu günstigeren Konditionen als ihre Wettbewerber finanzieren könnten. Diese implizite Garantie mache die SMBW bei wirtschaftlichen Tätigkeiten zu einem bevorzugten Vertragspartner, da ihre Vertragspartner letztlich immer mit einem Ausgleich aus staatlichen Mitteln rechnen könnten.
 - (19) Nach Auffassung der Beschwerdeführerin ist eine Quersubventionierung der Geschäftstätigkeiten der SMBW aus öffentlichen Mitteln nicht auszuschließen, weil ihre Rechnungslegung nicht transparent im Sinne der Transparenzrichtlinie sei. Da die SMBW den Bestimmungen der Transparenzrichtlinie über getrennte Buchführung nicht entsprächen, sei es möglich, dass für ihre Geschäftstätigkeiten öffentliche Mittel eingesetzt werden.
 - (20) Schließlich behauptet die Beschwerdeführerin, dass die SMBW aufgrund der mangelnden Transparenz und des etwaigen Einsatzes öffentlicher Mittel vor kurzem bei einer Ausschreibung für die Prägung lettischer Euro-Münzen den Zuschlag erhalten konnten. Die von den SMBW angebotenen Preise seien erheblich niedriger als die Angebotspreise der vier übrigen Ausschreibungsteilnehmer gewesen und hätten deutlich unter den Kosten für die Herstellung der Münzen gelegen.
 - (21) Folglich seien bei den obengenannten Maßnahmen die Kriterien für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV erfüllt. Bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, dass keine der in Rede stehenden Maßnahmen die Kriterien der Absätze 2 und 3 des Artikels 107 erfülle.

2.4 Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland

- (22) Deutschland bekräftigt hinsichtlich der Rechtspersönlichkeit der SMBW, dass diese als Landesbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt werden. Somit seien sie nicht insolvenzfähig. Die Finanzierung der SMBW sei jedoch vollständig vom

² Richtlinie 2006/111/EG der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

Landeshaushalt getrennt und es würden keine Beihilfen für ihre Betriebstätigkeiten gewährt. Die Finanzierung erfolge vielmehr ausschließlich durch die Thesaurierung von Gewinnen im Wege der Innenfinanzierung, d. h. durch finanzielle Mittel, die allein aus eigener Betriebstätigkeit stammen.

- (23) Deutschland weist darauf hin, dass die SMBW jährlich einen Wirtschaftsplan aufstellen müssen, der aus Erfolgs- und Finanzplan bestehe. Dieser Wirtschaftsplan bilde eine selbständige und vom Landeshaushalt unabhängige Grundlage für das Finanzgebaren des Landesbetriebs. Ferner sehe die Betriebssatzung der SMBW ein Kontroll- und Beratungsorgan in Form eines Beirats vor. Wesentliche Aufgabe des Beirats sei die Überwachung des Vollzugs des verbindlichen Wirtschaftsplans.
- (24) Bezüglich der angeblichen impliziten Garantie und der Behauptung, diese implizite Garantie mache die SMBW bei wirtschaftlichen Tätigkeiten zu einem bevorzugten Vertragspartner, erklären die deutschen Behörden, dass die SMBW weder durch eine explizite noch durch eine implizite Staats- bzw. Landesgarantie begünstigt würden. Da die SMBW keine eigene Rechtspersönlichkeit hätten, seien sie nicht befugt, auf dem Fremdkapital- oder Eigenkapitalmarkt Finanzmittel von Dritten aufzunehmen. Ihre Betriebstätigkeiten seien stets eigenfinanziert. Folglich hätten die SMBW keinen Zugang zu den Kapitalmärkten, so dass auch nicht von einer Begünstigung durch eine explizite oder implizite staatliche Garantie bei der Aufnahme von Finanzierungsmitteln die Rede sein könne.
- (25) Hinsichtlich der Behauptungen, die Rechnungslegung der SMBW genüge den Transparenzanforderungen der Transparenzrichtlinie nicht und ihre Tätigkeiten seien aus öffentlichen Mitteln quersubventioniert, führen die deutschen Behörden aus, dass die Transparenzrichtlinie nicht auf die SMBW anwendbar sei, da diese aufgrund ihres niedrigen Umsatzes nicht unter die Richtlinie fielen. So hätten die SMBW in den beiden dem Jahr 2013, in dem die lettische Zentralbank die Ausschreibung durchführte, vorangegangenen Rechnungsjahren einen Jahresnettoumsatz von weniger als 40 Mio. EUR erzielt. Nach Artikel 264 der Landeshaushaltsordnung würden die SMBW jedoch nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt und ihre Jahresabschlüsse nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Daher könnten die SMBW Betriebstätigkeiten nicht aus öffentlichen Mitteln quersubventionieren.
- (26) Was die die Behauptung betrifft, aufgrund der unzureichenden Transparenz hätten die SMBW vor kurzem bei einer Ausschreibung für die Prägung lettischer Euro-Münzen mit weit unter den normalen Produktionskosten liegenden Angebotspreisen den Zuschlag erhalten können, übermittelten die deutschen Behörden Informationen über die Angebotskalkulation der SMBW für den Lettland-Auftrag. Diesen Informationen zufolge war das Ausschreibungsergebnis für die SMBW rentabel.

3. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

- (27) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Der Begriff der staatlichen Beihilfe erfasst somit jeden direkt oder indirekt gewährten Vorteil, der aus staatlichen

Mitteln finanziert oder vom Staat selbst oder von einer zwischengeschalteten Stelle im Auftrag des Staates gewährt wird.

- (28) Um als staatliche Beihilfe zu gelten, muss eine Maßnahme aus staatlichen Mitteln finanziert werden und dem Staat zurechenbar sein. In der Regel sind „staatliche Mittel“ Mittel eines Mitgliedstaates und seiner Behörden sowie Mittel öffentlicher Unternehmen, die der direkten oder indirekten Kontrolle durch die Behörden unterliegen.
- (29) Um festzustellen, ob den SMBW mit den in Rede stehenden Maßnahmen ein wirtschaftlicher Vorteil verschafft wurde und diese Maßnahmen somit staatliche Beihilfen enthalten, prüft die Kommission, ob dem Unternehmen ein ungerechtfertigter wirtschaftlicher Vorteil gewährt wurde, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.
- (30) Zudem müssen die Maßnahmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (31) Insoweit als die Maßnahmen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV enthalten, ist ihre Vereinbarkeit anhand der Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels zu prüfen.

3.1 Der mutmaßliche Vorteil aufgrund des rechtlichen Status der SMBW

- (32) Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die SMBW als Landesbetrieb des Landes Baden-Württemberg nicht insolvenzfähig sind. Daher könne davon ausgegangen werden, dass die SMBW über eine implizite Garantie des Landes Baden-Württemberg verfügen, so dass sie ihre Tätigkeiten zu günstigeren Konditionen als ihre Wettbewerber finanzieren können und bei wirtschaftlichen Tätigkeiten bevorzugte Vertragspartner sind.
- (33) Deutschland bestätigt, dass die SMBW eine staatliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind und somit nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sein können. Sollten die SMBW den Betrieb einstellen, würde das Land für ausstehende Forderungen von Kunden oder Lieferanten haften.
- (34) Eine solche staatliche Garantie besteht Deutschland zufolge jedoch nur theoretisch. Erstens seien die SMBW ein rentables Unternehmen, das kontinuierlich einen Beitrag zum Landeshaushalt leiste. Zweitens gäbe es für den hypothetischen Fall, dass die SMBW den Betrieb einstellen würden, immer genügend Anlage- und Umlaufvermögen zur Begleichung ausstehender Verbindlichkeiten. So waren zum Beispiel im SMBW-Jahresabschluss für 2013 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung von [rd. 300 000] EUR ausgewiesen, während der Wert des Anlage- und Umlaufvermögens mit [rd. 20] Mio. EUR angegeben wurde.
- (35) Die Kommission erkennt an, dass eine Insolvenz der SMBW unwahrscheinlich ist und Gläubiger in so einem Falle gute Chancen auf eine vollständige Begleichung ihrer Forderungen hätten. Gleichwohl könnte ihrer Auffassung nach die Tatsache, dass die SMBW als staatliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht insolvenzfähig ist, als unbegrenzte staatliche Garantie angesehen werden, da das Land, zumindest potenziell, für etwaige Forderungen gegen die SMBW eintreten müsste.
- (36) Daher ist zu prüfen, ob den SMBW tatsächlich Vorteile aus ihrem rechtlichen Status erwachsen. Im Einklang mit ihrem Beschluss in der Sache *Institut Français*

*du Pétrole*³ hält es die Kommission für angezeigt, das Vorliegen eines solchen Vorteils in den Beziehungen der SMBW mit a) Banken und Finanzinstituten, b) ihren Lieferanten und c) ihren Kunden zu prüfen. Dabei sind die besonderen Merkmale der Märkte zu berücksichtigen, auf denen die SMBW tätig sind.

a) Kein Vorteil in den Beziehungen mit Banken und Finanzinstituten

- (37) In Bezug auf Banken und Finanzinstitute wäre ein Vorteil gegeben, wenn die SMBW aufgrund ihres rechtlichen Status ihre Tätigkeiten finanzieren könnten, indem sie auf dem Fremdkapital- oder dem Eigenkapitalmarkt Finanzmittel zu günstigeren Bedingungen als marktüblich aufnehmen.
- (38) In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass die Finanzierung der SMBW vollständig vom Landeshaushalt getrennt ist. Ferner sind die SMBW nicht befugt, auf dem Fremdkapital- oder dem Eigenkapitalmarkt Finanzmittel von Dritten aufzunehmen. Die Finanzierung all ihrer Tätigkeiten erfolgt vielmehr ausschließlich durch die Thesaurierung von Gewinnen im Wege der Innenfinanzierung, d. h. durch finanzielle Mittel, die allein aus eigener Betriebstätigkeit stammen.
- (39) Wegen des Kreditaufnahmeverbots und des fehlenden Zugangs zum Eigenkapitalmarkt muss jeder Kapitalbedarf der SMBW selbst erwirtschaftet werden. Dies gilt für alle Aufwendungen und auch für Investitionen. Somit können Investitionen nur getätigt werden, wenn die erforderlichen Mittel vom Betrieb bereits erwirtschaftet wurden. Die SMBW finanzieren sich ausschließlich aus ihrer Betriebstätigkeit.
- (40) Da die SMBW ihre Tätigkeiten nicht über den Fremdkapital- oder den Eigenkapitalmarkt finanzieren können, sind sie nicht in einer besseren Position, um Gelder zu günstigeren finanziellen Konditionen aufzunehmen, als sie normalerweise für Marktteilnehmer verfügbar sind, die über keine implizite Staats- bzw. Landesgarantie im Hintergrund verfügen.
- (41) Die einzigen möglichen Ausnahmen sind Anzahlungs- und Leistungsgarantien, die in der Regel von den Kunden der SMBW gefordert werden. Durch eine Anzahlungsgarantie sichert sich der Kunde gegen das Risiko ab, dass eine Münzprägeanstalt nicht ihren vertraglichen Leistungs- und Lieferverpflichtungen nachkommt und den Vertrag bricht, indem sie die daraus resultierende Verpflichtung zur Rückzahlung der Anzahlung nicht erfüllt. Ferner deckt eine solche Garantie die Kosten des Metalls für die Herstellung der Ronden ab, die die Prägeanstalt im Rahmen der Auftragsdurchführung beschaffen muss. Darüber hinaus verlangen die Kunden Leistungsgarantien von Geschäftsbanken, die das Risiko einer mangelhaften Vertragserfüllung oder das Anfallen einer Vertragsstrafe abdecken.
- (42) Die deutschen Behörden legen dar, dass die SMBW die auftragsspezifischen Anzahlungs- und Leistungsgarantien von einer Geschäftsbank erhalten. Insgesamt stellt die Bank den SMBW einen Garantierahmen in Höhe von maximal [5-8] Mio. EUR bereit; das dafür verlangte Entgelt beläuft sich auf [...] % des Garantievolumens. Die von den SMBW zu leistenden Zahlungen für die innerhalb

³ Beschluss der Kommission vom 29. Juni 2011 über die staatliche Beihilfe C 35/08 (ex NN 11/08) Frankreichs zugunsten des „Institut Français du Pétrole“ (ABl. L 14 vom 17. Januar 2012, S. 1).

dieses Rahmens übernommenen Garantien können somit einen Betrag von [10 000 - 30 000] EUR pro Jahr nicht übersteigen.⁴

- (43) Angesichts der insgesamt in Rede stehenden Beträge ist die Kommission der Auffassung, dass selbst dann, wenn die SMBW die Garantien zu so günstigen Konditionen erhielten, dass von einer impliziten staatlichen Garantie auszugehen wäre, ein solcher potenzieller Vorteil unterhalb des Höchstbetrags von 200 000 EUR liegen würde, der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat in einem Zeitraum von drei Jahren als De-minimis-Beihilfe gewährt werden darf⁵.
- (44) Tatsächlich müsste das von der Bank erhobene Entgelt um über 400 % erhöht werden, damit der mögliche Höchstbetrag der Garantiezahlungen die De-minimis-Schwelle überschreitet. Außerdem hat Deutschland bestätigt, dass die SMBW in der Vergangenheit keine anderweitigen staatlichen Beihilfen erhalten haben.
- (45) Nichtsdestoweniger hat die Kommission überprüft, ob das von der Bank in Rechnung gestellte Entgelt tatsächlich marktüblich ist. Zu diesem Zweck hat sie die Garantiebedingungen, die den SMBW von ihrer Bank gewährt werden, analysiert und mit den Bedingungen verglichen, die die Bank anderen privaten Unternehmen anbietet. Würde die Bank davon ausgehen, dass die SMBW in den Genuss einer staatlichen Garantie kommen, müssten die Bedingungen des Garantierahmens das AAA-Rating des Landes Baden-Württemberg widerspiegeln. Der Vergleich mit den Garantieprämien, die die Bank privaten Unternehmen in Rechnung stellt, zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall ist. Die jährliche Prämie, die die Bank den SMBW für die Garantie in Rechnung stellt, ist der Höhe nach eher der Prämie vergleichbar, die privaten Unternehmen mit einem AA- oder A-Rating in Rechnung gestellt wird – ungeachtet dessen, dass das Gesamtkreditrisiko für die Bank bei diesen Kunden höher ist als bei den SMBW. Erstens sind die Gesamtbeträge, die von der Garantie abgedeckt werden, in den meisten Fällen deutlich höher als im Falle der SMBW. Zweitens nehmen die anderen Kunden auch andere Formen von Krediten der Bank in Anspruch, wohingegen die SMBW dies aus den obengenannten Gründen nicht dürfen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die SMBW tatsächlich einen marktüblichen Preis für die von der Bank bereitgestellten Anzahlungs- und Leistungsgarantien zahlen.
- (46) Folglich kommt die Kommission zu dem Schluss, dass in Bezug auf Banken und Finanzinstitute das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe bei dieser Maßnahme ausgeschlossen werden kann, ohne dass eine Prüfung der übrigen Beihilfekriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erforderlich wäre.

b) Kein Vorteil in den Beziehungen mit Lieferanten

- (47) In Bezug auf Lieferanten wäre ein Vorteil gegeben, wenn die SMBW aufgrund ihres rechtlichen Status für ihre Lieferanten zu einem bevorzugten Vertragspartner würden.

⁴ Die pro Vertrag anfallenden Zahlungen sind noch niedriger. So zahlten die SMBW beispielsweise für die Garantie für einen Auftrag aus Bolivien in den Jahren 2011 bis 2014 [5 000 – 10 000] EUR, für einen Auftrag aus Estland in den Jahren 2011 bis 2014 [weniger als 1 000] EUR und für einen Auftrag aus Lettland in den Jahren 2013 bis 2015 [10 000 – 20 000] EUR.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

- (48) Hauptlieferanten der SMBW sind die Hersteller von Ronden, auf die [über 90] % des jährlichen Einkaufsvolumens entfallen. Darüber hinaus erwerben die SMBW gelegentlich Ausrüstung für die Münzprägung.
- (49) Die Rondenlieferanten treffen mit ihren Kunden in der Regel eine Vereinbarung, in der der Preis der Ronden auf der Grundlage der Preise der jeweiligen Metalle an der Londoner Metallbörse festgelegt werden. Da die Metallpreise auf einem transparenten Marktpreis basieren, der an der Londoner Metallbörse festgesetzt wird, erwächst aus den in Rede stehenden Maßnahmen in Bezug auf die Metallkosten kein Vorteil für die SMBW gegenüber anderen Münzprägeanstalten.
- (50) Die Kommission hat ferner geprüft, ob der rechtliche Status der SMBW ihnen einen Vorteil hinsichtlich der von den Lieferanten gewährten Zahlungs- oder Lieferbedingungen verschafft. Diesbezüglich kann unterschieden werden zwischen Ronden aus unedlen Metallen, die für die Produktion von Umlaufmünzen verwendet werden, und Ronden aus Edelmetallen, die für die Produktion von Medaillen und Sammlermünzen verwendet werden.
- (51) Für Ronden aus Edelmetallen verlangen die Rondenhersteller in Anbetracht des hohen Preises der verwendeten Metalle von den Münzstätten eine Vorauszahlung in Höhe der Gesamtkosten der Ronden. Da der Rondenhersteller eine vollständige Vorauszahlung erhält, trägt er auch kein Ausfallrisiko in Bezug auf die Münzstätte, unabhängig von deren rechtlichen Status. Zur Untermauerung dieser Argumentation hat Deutschland Rechnungen sämtlicher Unternehmen vorgelegt, die die SMBW mit Ronden aus Edelmetall beliefern. Diese Rechnungen belegen, dass solche Ronden tatsächlich im Voraus bezahlt werden und dass die Lieferanten daher kein Ausfallrisiko in Bezug auf die Münzstätte tragen. Der rechtliche Status der SMBW verschafft ihnen somit keinen Vorteil bei derartigen Einkäufen.
- (52) Aus unedlen Metallen gefertigte Ronden werden im Allgemeinen mit üblichen Zahlungszielen zwischen 14 und 30 Tagen geliefert. Der durchschnittliche Wert einer LKW-Lieferung von Ronden aus unedlen Metallen liegt zwischen 50 000 EUR und 100 000 EUR. Folglich hat ein Rondenlieferant auch stets nur geringe kurzfristige Forderungen gegenüber seinen Kunden und benötigt – unabhängig vom rechtlichen Status der von ihm belieferten Münzprägeanstalt – in der Regel keine spezifischen Zahlungsgarantien.
- (53) Zur Verifizierung dieser Behauptung hat die Kommission die Rechnungen überprüft, die den SMBW seit 2011 von Lieferanten unedler Metalle ausgestellt wurden. Die Überprüfung hat ergeben, dass die Höhe der Einzelrechnungen zwischen 6 962,36 EUR und 68 472,03 EUR lag und die Zahlungsfrist 14 oder 30 Tage betrug. Dies bestätigt, dass die Rondenlieferanten nur geringe kurzfristige Forderungen gegenüber den SMBW hatten und somit keine spezifischen Zahlungsgarantien benötigten. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass den SMBW hinsichtlich der Belieferung mit aus unedlen Metallen hergestellten Ronden aus ihrem rechtlichen Status kein Vorteil erwächst.
- (54) Was die Lieferanten von Ausrüstungen für die Münzprägung anbelangt, legten die deutschen Behörden dar, dass die Verträge mit Herstellern solcher Ausrüstungen – im Einklang mit einer seit langem etablierten Geschäftspraxis – stets Eigentumsvorbehaltsklauseln enthalten, durch die das Ausfallrisiko in vollem Umfang abgedeckt wird. Das bedeutet, dass die Lieferanten sich das Eigentum an den Ausrüstungen so lange vorbehalten, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt wurde. Dies gilt für die SMBW in gleicher Weise wie für andere Käufer. Zur

Verifizierung dieser Behauptung hat die Kommission die von den SMBW seit 2011 geschlossenen Verträge mit Maschinenlieferanten überprüft. Tatsächlich enthielten sie allesamt eine Eigentumsvorbehaltsklausel. Dies macht deutlich, dass die Lieferanten von Münzprägeausrüstungen gar nicht die Möglichkeit des Bestehens einer impliziten staatlichen Garantie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zu den SMBW in Betracht ziehen. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die SMBW nicht in den Genuss von Vorteilen kommen, die sie für Lieferanten von Münzprägeausrüstungen zu einem bevorzugten Vertragspartner machen würden.

- (55) Deshalb kommt die Kommission – vor allem auch aufgrund der besonderen Merkmale der Einkaufsmärkte, auf denen die SMBW tätig sind – zu dem Schluss, dass die SMBW keine Vorteile aufgrund ihres rechtlichen Status genießen, die sie für ihre Lieferanten zu einem bevorzugten Vertragspartner machen würden. Folglich kann das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ausgeschlossen werden, ohne dass eine Prüfung der übrigen Beihilfekriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erforderlich wäre.

c) Kein Vorteil in den Beziehungen mit Kunden

- (56) In Bezug auf Kunden wäre ein Vorteil gegeben, wenn die SMBW aufgrund ihres rechtlichen Status für ihre Kunden zu einem bevorzugten Vertragspartner würden.
- (57) Hauptkunden der SMBW sind EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten; die Geschäfte mit diesen Kunden machen den überwiegenden Teil der Geschäftstätigkeiten der SMBW aus. Ihre Münzlieferanten wählen die Kunden im Wege transparenter, diskriminierungsfreier öffentlicher Ausschreibungen im Einklang mit den Vergabevorschriften der EU oder von Drittstaaten aus. In der Regel ist der Preis das alleinige Zuschlagskriterium. Die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen sind formalisiert und werden von allen Bietern unterschiedslos eingehalten.
- (58) Wie in Erwägungsgrund 41 dargelegt, wird von den Bietern im Rahmen der betreffenden Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge ein Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit verlangt, üblicherweise durch Vorlage der Garantie einer Geschäftsbank. Um sich davon zu überzeugen, dass die Kunden von den SMBW tatsächlich dieselbe Art von Garantie verlangen wie von anderen potenziellen Lieferanten, hat die Kommission die Leistungsbeschreibungen zu sämtlichen Ausschreibungen geprüft, an denen die SMBW seit 2011 teilgenommen haben. In den meisten Fällen hatte der erfolgreiche Bieter eine Leistungsgarantie – entweder über einen bestimmten Prozentsatz (in der Regel 10 %) des Auftragswerts oder über einen absoluten Betrag – beizubringen. Die einzigen Ausnahmen waren drei von Lettland durchgeführte Ausschreibungen für die Prägung von Euro-Gedenkmünzen in den Jahren 2014 und 2015, bei denen von keinem der Teilnehmer eine Leistungsgarantie verlangt wurde.
- (59) Die Tatsache, dass Kunden, die solche Garantien benötigen, diese sowohl von den SMBW als auch von anderen potenziellen Lieferanten verlangen, zeigt, dass die betreffenden Kunden nicht die Möglichkeit des Bestehens einer impliziten staatlichen Garantie im Kontext etwaiger Geschäftstätigkeiten mit dem Unternehmen in Betracht ziehen.
- (60) Im Übrigen wurde bereits in Erwägungsgrund 45 festgestellt, dass die SMBW ein marktübliches Entgelt für diese Garantien zahlen und ihnen somit aus ihrem rechtlichen Status kein Vorteil in den Geschäften mit ihren Kunden erwächst.

- (61) Deshalb kommt die Kommission – vor allem auch aufgrund der besonderen Merkmale der Angebotsmärkte, auf denen die SMBW tätig sind – zu dem Schluss, dass die SMBW keine Vorteile aufgrund ihres rechtlichen Status genießen, die sie für ihre Kunden zu einem bevorzugten Vertragspartner machen würden. Daher kann das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ausgeschlossen werden, ohne dass eine Prüfung der übrigen Beihilfekriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erforderlich wäre.

3.2 Mangel an Transparenz im Sinne der Transparenzrichtlinie der Kommission und mutmaßliche Quersubventionierung aus öffentlichen Mitteln

- (62) Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die SMBW möglicherweise staatliche Beihilfen erhielten, da die Rechnungslegung der SMBW nicht transparent im Sinne der Transparenzrichtlinie sei und somit eine Quersubventionierung von Tätigkeiten aus öffentlichen Mitteln nicht ausgeschlossen werden könne.
- (63) Die Kommission stellt fest, dass die Transparenzrichtlinie nach deren Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b nicht für staatliche Unternehmen gilt, die in den beiden vorangegangenen Rechnungsjahren einen Jahresnettoumsatz von weniger als 40 Mio. EUR erzielt haben. Aufgrund ihres niedrigen Umsatzes fallen die SMBW nicht unter die Transparenzrichtlinie. So belief sich beispielsweise der Jahresnettoumsatz der SMBW in den Jahren 2011-2012, den beiden Rechnungsjahren, die dem Jahr vorangingen, in dem die lettische Zentralbank die in Rede stehende Ausschreibung durchgeführt hat (2013), auf rund 25 Mio. EUR. Nach einschlägigem deutschen Recht müssen die SMBW jedoch die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung befolgen und ihre Jahresabschlüsse nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufstellen. Daher ist es nicht möglich, dass die SMBW Betriebstätigkeiten aus öffentlichen Mitteln quersubventionieren.
- (64) Die Kommission kommt somit zu dem Schluss, dass die Nichtanwendbarkeit der Transparenzrichtlinie auf die SMBW dem Unternehmen keinen ungerechtfertigten Vorteil verschafft, so dass die übrigen Beihilfekriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV nicht mehr geprüft werden müssen.

3.3 Möglichkeit für die SMBW, bei einer unlängst durchgeführten Ausschreibung für die Prägung lettischer Euro-Münzen mit weit unter den normalen Produktionskosten liegenden Preisen den Zuschlag zu erhalten

- (65) Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren geltend, dass es den SMBW aufgrund der fehlenden Transparenz möglich gewesen sei, bei einer unlängst durchgeführten Ausschreibung für die Prägung lettischer Euro-Münzen Geschäftstätigkeiten aus öffentlichen Mitteln quersubventionieren und mit weit unter den normalen Produktionskosten liegenden Preisen den Zuschlag zu erhalten.
- (66) Wie in Erwägungsgrund 26 dargelegt, übermittelten die deutschen Behörden Informationen zur Kostenkalkulation für das Angebot, das die SMBW im Rahmen dieser Ausschreibung eingereicht hatten. Die Kommission hat die Kostenkalkulation überprüft. Alle direkten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Auftrag (Materialkosten, Verpackungskosten, Werkzeugkosten, Transportkosten, Personalaufwendungen und direkte Aufwendungen) wurden in vollem Umfang berücksichtigt. Die Gegenüberstellung dieser Kosten mit den Einnahmen zeigt, dass die SMBW sowohl nach der vor der Ausschreibung erstellten

Angebotskalkulation als auch nach den tatsächlich angefallenen Kosten durch den Auftrag für die Prägung der lettischen Euro-Münzen einen positiven Deckungsbeitrag erzielen konnten und der Angebotspreis der SMBW nicht unter den Produktionskosten lag.

- (67) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die SMBW durch die Zuschlagserteilung keinen ungerechtfertigten Vorteil erhalten haben. Doch selbst wenn das Angebot nachweislich nicht alle Produktions- und Logistikkosten decken würde, wäre dies allein kein Beweis für die Gewährung unzulässiger staatlicher Beihilfen. Marktwirtschaftlich handelnde Marktteilnehmer können gelegentlich aus einer Vielzahl von Gründen beschließen, Waren oder Dienstleistungen zu einem Preis zu verkaufen, der unter den angefallenen Kosten liegt. Beihilferechtlich wäre dies nur von Belang, wenn ein solcher Verkauf über staatliche Mittel finanziert würde.
- (68) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe bei dieser Maßnahme ausgeschlossen werden kann, ohne dass eine Prüfung der übrigen Beihilfekriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erforderlich wäre.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (69) Die Kommission stellt daher fest, dass die in Rede stehenden Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellen.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Bitte richten Sie Ihren Antrag auf elektronischem Weg an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION